

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen

in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Mechterzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Mechterzen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie zum Beispiel Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. das gewerbsmäßige Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
4. Werbefahrten mit Fahrzeugen,
5. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Krafträder,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen,
8. das Aufstellen von Auslageständern,
9. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen,

Sondernutzungssatzung

10. das Aufstellen von Tischen und Stühlen,

11. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Plakaten, *Werbeaufsteller*, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straßen mit Transparenten und Tüchern,

12. das Aufstellen von Automaten, Containern (z. B. Kleider- / Schuhcontainer),

12. der Weihnachtsbaumhandel.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis (§ 29 StVO) für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG). Die von der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 NStrG).

(3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden,

- wenn die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
- zum Schutz der Straßen inklusive Rad- und Gehwege sowie der Lufträume darüber und der Grünflächen,
- zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen,
- im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- aus Gründen des Straßenbaus,
- wenn städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Aspekte entgegenstehen,
- zum Wohl der Allgemeinheit,
- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
- wenn Rechte Dritter, auch anderer Sondernutzer, beeinträchtigt werden.

§§ 48, 49 VwVfG bleiben unberührt.

Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(5) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Einschränkungen bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen

(1) Die Anzahl der Plakate pro beantragten Zeitraum wird auf max. 30 Plakate festgelegt und der zu genehmigende Zeitraum beträgt max. 3 Wochen. Pro Antragsteller werden höchstens 4 Anträge pro Jahr genehmigt.

(2) Großwerbetafel (sog. Wesselmantafeln) können bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung bis max. 2 Monate genehmigt werden.

(3) Private Firmenwegweiser im öffentlichen Verkehrsraum werden grundsätzlich nicht genehmigt. Firmenwerbung kann auf Antrag beim gemeindlichen Vertragspartner auf speziellen Firmenhinweistafeln angebracht werden.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG).

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

Sondernutzungssatzung

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Für umfangreiche Sondernutzungen wie Zirkus und andere Veranstaltungen kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Diese Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4. Erfüllt dieser seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kautionsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten eines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

(6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie / er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

Sondernutzungssatzung

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde unter Angabe von Art, Umfang, Dauer und Ort mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Eine erlaubnisfreie Nutzung (§ 7) ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.

(2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 8

Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. in den Straßenraum hineinragende Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,

- a) wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
- b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens einen Meter in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens zwei Meter für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;

2. das nicht gewerbsmäßige Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften auf öffentlichen Straßen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;

3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;

4. Das Musizieren ohne elektro-akustische Verstärker außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.

(2) Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, sind mindestens drei Tage vor Beginn bei der Gemeinde Mechterzen anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

Sondernutzungssatzung

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

entgegen § 2 dieser Satzung den öffentlichen Verkehrsraum ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte; Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,

entgegen § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder

entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung Sondernutzungen, die gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, nicht mindestens drei Tage vor Beginn bei der Gemeinde anzeigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff Nds. SOG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Mechtersen, den 09. April 2014

Gez.

Uwe Luhmann

Bürgermeister